Die Gesamtvertretung bei der offenen Handelsgesellschaft.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Erwin Heinrich

aus Berlin-Schöneberg.

Gutachter: Prof. Dr. Merk.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1922.

Die offene Handelsgesellschaft ist keine juristische Person, auch keine römisch-rechtliche societas, sondern eine deutschrechtliche Gemeinschaft zur gesamten Hand, „der handelsrechtliche Ausbau der Gesellschaft des B. G. B." Während die Geschäftsführung der o. H., das Verwaltungsverhältnis der Gesellschafter untereinander, grundsätzlich im Gesellschaftsvertrag geregelt ist, hat die Vertretung der Gesellschaft ihre Grundlage in den Bestimmungen der § 125—127 H.G.B.

1. Kapitel.

Begriff, Rechtsnatur, Arten und Ausübung der Gesamtvertretung.

Die Vertretungsbefugnis steht grundsätzlich jedem einzelnen Gesellschafter selbständig zu, jedoch kann im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß alle Gesellschafter oder einzelne von ihnen nur in Gemeinschaft als Vertreter der Gesellschaft auftreten dürfen. Obwohl auf einer Parteivereinbarung, dem Gesellschaftsvertrage, beruhend, ist diese Gesamtvertretung keine gewillkürte Vertretung. Nicht ein Ausschluß von der Vertretungsbefugnis schlechthin ist in ihr enthalten, sondern nur ein Ausschluß von der Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten; auch enthält die Gesamtvertretung keine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis. Eine Bezeichnung der zur Gesamtvertretung berechtigten Gesellschafter als Gesamtvertreter ist nicht erforderlich, es genügt, wenn man in der Anordnung tatsächlich eine Gesamtvertretung erblicken kann. Verschiedene Formen der Gesamtvertretung haben sich allmählich ausgebildet, so unter-

scheidet man hauptsächlich die eigentliche und uneigentliche Gesamtvertretung. Bei beiden gibt es wiederum verschiedene Unterarten. Die uneigentliche Gesamtvertretung ist nur neben einer eigentlichen Gesamtvertretung zulässig für die Fälle, daß die Gesellschafter nicht in der durch den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Zusammensetzung handeln. Diese uneigentliche Gesamtvertretung enthält keine Beschränkung der Vollmacht des Prokuristen, auch ist sie keine Gesamtprokura, sondern nur ein Ersatz für die eigentliche Gesamtvertretung. Um rechtswirksam für die Gesellschaft aufzutreten, müssen die Gesamtvertreter gemeinschaftlich auftreten; eines unmittelbaren gleichzeitigen Auftretens bedarf es jedoch nicht. Als Abweichung der von Gesetzeswegen eintretenden Einzelvertretung bedarf die Anordnung der Gesamtvertretung, um auch nach außen rechtliche Wirksamkeit zu erlangen, der Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister bei dem Registergericht, wo die o. H. ihren Sitz hat, bei bestehenden Zweigniederlassungen auch dort. Öffentlichen Glauben wie das Grundbuch genießt das Handelsregister jedoch nicht.

2. Kapitel.

Inhalt und Umfang der Vertretungsmacht.

Die Vertretungsbefugnis der Gesamtvertreter erstreckt sich ohne Beschränkung auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen; auch auf solche, die nicht zum Betrieb des von der Gesellschaft betriebenen Handelsgewerbes gehören, ja auch solche, die überhaupt kein Handelsgewerbe betreffen. Die Gesamtvertreter können auch solche Rechtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst Vorteil bringen. Jedoch können sie nicht solche Geschäfte vornehmen, die den inneren Aufbau der Gesellschaft ändern, wie z. B. Aufnahme eines Dritten als Gesellschafter. Besonders hervorgehoben ist im Gesetz die Befugnis zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie zur Erteilung und zum Widerruf einer Prokura. Endlich sind sie zur Vertretung der Gesellschaft vor Gericht befugt. Die Eide in etwaigen

Prozessen haben alle, auch die von der Vertretung ausgeschlossenen Gesellschafter zu leisten. Nach § 126 II H.G.B. ist die Vertretungsbefugnis unbeschränkbar. Dagegen ist die Beschränkung der Vertretungsbefugnis auf eine Zweigniederlassung der Gesellschaft zulässig. — Der Umfang der uneigentlichen Gesamtvertretung darf den Rahmen der Prokura nicht überschreiten..

3. Kapitel.

Verschulden der Gesamtvertreter. Erlöschen der Gesamtvertretungsbefugnis.

Im Falle einer angeordneten Gesamtvertretung wird die Gesellschaft schon haftbar bei Verschulden eines Gesamtvertreters, den Verstoß nur eines Gesamtvertreters muß die Gesellschaft gegen sich gelten lassen.

Eine zeitliche Beschränkung der Vertretungsmacht ist unzulässig, sie kann nur enden durch Tod des Vertreters oder durch gerichtliche Entziehung der Vertretungsmacht. Tritt dies bei einer Gesamtvertretung, bei der alle Gesellschafter zusammen auftreten müssen, ein, so bleibt die Gesamtvertretungsbefugnis der übrigen Gesellschafter an sich bestehen, sie kann aber rechtswirksam nicht ausgeübt werden. Es liegt in einem solchen Falle im Interesse der Gesellschaft, bald eine Neuregelung der Vertretungsverhältnisse herbeizuführen; auch kann durch einstweilige Verfügung die Vertretung der Gesellschaft einem Dritten übertragen werden.